

SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KRS. STEINBURG, ÜBER DIE 8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4a "MUNA"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M=1:1000

BEREICH: NÖRDLICH DER WESTLICHEN KÜSTRINER STRASSE

AUFGRUND DES § 10 (BEI FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN: "AUFGRUND DER §§ 10 UND 172") DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I. S. 2253), (BEI AUFNAHME ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN ALS FESTSETZUNGEN IN DEN BEBAUUNGSPLAN ZUSÄTZLICH: "SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVObL. SCHL.-H. S. 86") UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

IN DER SEIT 23 JANUAR 1990 GELTENDEN FASSUNG (BGBl. I. S. 132), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.12.1993 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4a, 8. ÄND. FÜR DAS O.G. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.



ZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4a § 9(7) BAUGB
- WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 16 BAUNVO
- Q2** GRUNDFLÄCHENZAHL, z.B. 0.2 § 16 BAUNVO
- NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG § 22 BAUNVO
- SD/WD 25-45°** SATTELDACH/WALMDACH, 25° - 45° GENEIGT § 82 LBO
- BAUGRENZE § 23 BAUNVO
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGLEITGRÜN § 9(1)11 BAUGB
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE § 9(1)11 BAUGB
- P** ÖFFENTLICHE PARKPLATZE § 9(1)11 BAUGB
- BAUM ZU PFLANZEN § 9(1)25a BAUGB

2. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- GRUNDSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- GRUNDSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND
- GRUNDSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
- BEBAUUNG, KÜNFTIG FORTFALLEND
- FLURSTÜCKSBZEICHNUNG

TEIL B: TEXT

DER TEXT DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES NR. 4a BEHÄLT UNVERÄNDERT SEINE GÜLTIGKEIT.



AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05.02.1992. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 05.02.1992 BIS ZUM 15.02.1992 DURCH ABDRUCK IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDschau/IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 16.12.1993 ERFOLGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 25. Feb. 1994. BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BauGB 1986 IST AM 02.04.1993 DURCHFÜHRT WORDEN / AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.12.1993 IST NACH § 3 ABS. 1 BauGB 1986 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGEGANGEN WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 25. Feb. 1994. BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 10.06.1993 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 25. Feb. 1994. BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 06.05.1993 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 25. Feb. 1994. BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19.06.1993 BIS ZUM 02.07.1993 AN DEN TAGEN MO., DI., DO., U. FR., IN DER ZEIT VON 8° UHR BIS 12° UHR, DO. ZUSÄTZL. VON 15.30 UHR BIS 18.30 UHR, NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 12.06.1993 IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDschau ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 25. Feb. 1994. BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 21. Juni 1993, SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

ITZEHOE, DEN 28. Feb. 1994. KATASTERAMT

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 16.12.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 25. Feb. 1994. BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG VOM 19.06.1993 BIS ZUM 02.07.1993 GEÄNDERT WORDEN. DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 19.06.1993 BIS ZUM 02.07.1993 AN DEN TAGEN MO., DI., DO., U. FR. IN DER ZEIT VON 8° UHR BIS 12° UHR, DO. ZUSÄTZL. VON 15.30 UHR BIS 18.30 UHR, ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KONNEN). DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 12.06.1993 IN DER NORDDEUTSCHEN RUNDschau ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. ODER: DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BauGB DURCHFÜHRT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 25. Feb. 1994. BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 16.12.1993 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.12.1993 GEBILLIGT.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 25. Feb. 1994. BÜRGERMEISTER

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 UND ABS. 3 BauGB IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES STEINBURG / INNENMINISTER HAT AM 31. Mai 1994 BESTÄTIGT, DASS

- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT ODER:

- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBE

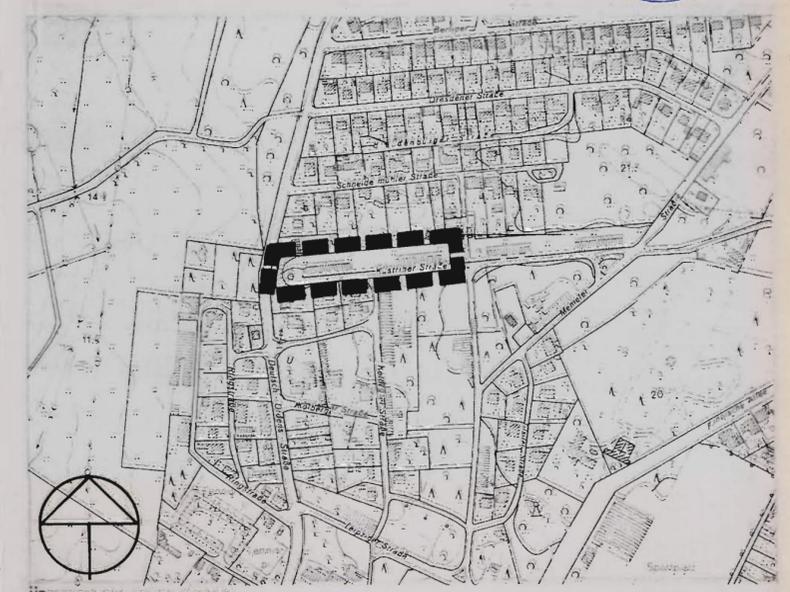
HOHENLOCKSTEDT, DEN 21. Juni 1994. BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUFGEHEBEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 21. Juni 1994. BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 27. Juni 1994 VOM 015 ZUM 016 ZUM ÖRTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 42 BauGB) HINWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 28. Juni 1994 IN KRAFT GETRETEN.

HOHENLOCKSTEDT, DEN 28. Juni 1994. BÜRGERMEISTER



ÜBERSICHTSPLAN M=1:5000

SATZUNG DER GEMEINDE HOHENLOCKSTEDT, KRS. STEINBURG, ÜBER DIE 8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4a "MUNA"

BEREICH: NÖRDLICH DER WESTLICHEN KÜSTRINER STRASSE

BEARBEITUNG: 24.11.92 THOMAS SCHRABISCH FREISCHAFFENDER ARCHITEKT BDA
PAPENKAMP 57, 2300 KIEL 1, TEL. 0431 63550 FAX 0431 63939
GEÄNDERT: 2.12.92, 14.2.94